

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Der Gemeinderat erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung vom 17.04.1980 (Amtsblatt der VG Waging a. See Nr. 10 vom 28.04.1980), zuletzt geändert mit Satzung vom 30.05.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 10 vom 04.06.2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (Grabarten) Buchst. c) wird das Wort „Urnengräber“ ersetzt durch „Urnenerdgräber“.
2. An § 6 (Grabarten) wird ein neuer Buchstabe „e) Urnenstelen“ angefügt.
3. Die Überschrift zu § 10 „Aschenbeisetzung (Urnengräber)“ wird ersetzt durch: „Aschenbeisetzung (Urnenerdgräber)“.
4. Es wird nach § 10 folgender neuer § 10a angefügt:
„§ 10a Aschenbeisetzung (Urnenkammern in Stelen)
(1) Die Verschlussplatten der Urnenstelen sind und bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Andere als die von der Friedhofsverwaltung für die einzelnen Urnennischen ausgewählten Abdeckplatten dürfen nicht verwendet werden. Die Verschlussplatten sind handwerklich zu bearbeiten. Als gravierte Ornamente sind religiöse Motive, Blumen und Blätter zulässig. Ein Porzellanfoto des Verstorbenen (oval, maximal 5 x 7 cm) mit dünnem weißen Rand kann angebracht werden. Es ist nicht erlaubt, Urnenkammern zu verändern, zu vermauern, zu öffnen, Nägel oder Schrauben anzubringen oder die Urnenkammern in anderer Weise dauerhaft zu verändern.
(2) Urnenkammern dürfen ebenfalls nur von der Friedhofsverwaltung oder einem vom Friedhofsträger beauftragten Unternehmen geöffnet werden.
(3) Die Urnenanlage mit den Urnenstelen wird vom Friedhofsträger gärtnerisch betreut und gepflegt.
(4) Bilder, Blumenvasen, Lampen und Schmuck aus künstlichem Material u.ä. dürfen an den Urnennischen nicht angebracht werden. Ebenso ist das Ablegen von Blumen und Schmuck jeglicher Art sowie das Aufstellen von Gefäßen (z.B. Töpfen, Vasen) Lampen und Kerzen vor oder an den Urnenstelen nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Blumenschmuck

anlässlich einer Urnenbeisetzung. Dieser Schmuck ist von den Grabnutzungsberechtigten nach dem Verwelken zu entfernen.

(5) Überurnen in den Urnenkammern müssen dauerhaft sein. Nach Ablauf der Ruhefrist und dem Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Urne durch die Friedhofsverwaltung aus der Urnennische entfernt und die Asche des Verstorbenen an einer geeigneten Stelle des Friedhofs erneut bestattet. Die Überurne kann bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts vom Eigentümer abgeholt werden. Danach wird sie von der Friedhofsverwaltung entsorgt.“

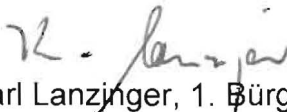
5. An § 17 (Gärtnerische Gestaltung der Gräber) wird folgender Absatz angefügt: „10) Die gärtnerische Gestaltung entfällt bei Urnenstelen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Petting

Petting, den 21.11.2017


Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

